

d) prüfpflichtige Erzeugnisse nicht mit den ihnen erteilten Gütezeichen kennzeichnet (§ 15 Abs. 1) oder die Kennzeichnung in unzulässiger Weise vornimmt (§ 15 Abs. 2)

e) prüfpflichtige Erzeugnisse nicht mustergetreu oder nicht den verbindlichen Qualitätsfestlegungen entsprechend produziert (§ 16 Abs. 1)

f) prüfpflichtige Erzeugnisse ausliefert, für die kein gültiges Prüfzeugnis vorliegt oder die nicht mustergetreu bzw. den verbindlichen Qualitätsfestlegungen entsprechend hergestellt sind (§ 16 Abs. 2)

g) für approbationspflichtige Importerzeugnisse Einfuhr- oder Importverträge abschließt oder solche Erzeugnisse verwendet, obwohl für sie eine Approbation nicht erteilt wurde (§ 18 Abs. 3)

h) zulassungspflichtige Erzeugnisse verwendet, für die eine gültige Zulassung durch das *DAMW* nicht vorliegt (§ 20 Abs. 3)

i) Auflagen, die das *DAMW* im Kählen des § 21 Absätze 5 und 6 erteilt, nicht nachkommt

j) als Leiter der TKO oder als TKO-Verantwortlicher seiner Meldepflicht gemäß § 25 Abs. 4 nicht nachkommt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Präsidenten des *DAMW*.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

1970

15.

Anordnung Nr. 4 vom 11. Februar 1970
über die Bekämpfung der Tollwut
(GBl. II Nr. 25 S. 185)

— Auszug —

§7

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) erlegtes Raubwild und Raubzeug oder in der Nähe von menschlichen Siedlungen und Tierhaltungen aufgefundenes Raubwild in einer anderen als der vorgeschriebenen Verpackung transportiert

b) als Mitarbeiter eines staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes oder als Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer von Grundstücken in der Nähe von menschlichen Siedlungen und Tierhaltungen verendet aufgefundenes Raubwild dem zuständigen Jagdleiter nicht umgehend meldet oder als Mitglied einer Jagdgesellschaft nicht umgehend in einem Folienbeutel verpackt und an den zuständigen Jagdleiter abgibt

c) das von ihm erlegte sichtbar kranke oder dem Wesen nach veränderte sonstige Wild oder als Mitglied einer Jagdgesellschaft, Mitarbeiter eines staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes oder als Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer von Grundstücken verendet aufgefundenes sonstiges Wild dem zuständigen Jagdleiter nicht umgehend meldet und nach dessen Entscheidung nicht vorschriftsmäßig vergräbt

d) Raubwild und Raubzeug unbefugt außerhalb einer Tierkörperbeseitigungsanstalt oder Abbalgeeinrichtung eines staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes oder einer Jagdgesellschaft abbalgt oder sich Jagdtrophäen von Raubwild aneignet

e) Erdbau von Raubwild mit Hunden sprengt

f) Rauchwerk von Raubwild und Raubzeug unsachgemäß lagert oder aufbewahrt oder ohne tierärztliche Genehmigung in den Handel bringt

g) als Halter von Hunden oder Katzen diese in Gebieten, über die eine Tollwutsperrverhängt ist, frei herumlaufen läßt oder als Halter von Hunden diese in Wäldern, die in Tollwut-Sperrgebieten liegen, unberechtigt mit sich führt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.